Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen, 30.11.2015

Az.: 702-07-23/43-13

Vorlage Nr. 19/063-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 10.02.2016

als Sondervermögensausschuss der
Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt/Land)

Sonstiges Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt/Land)
hier: Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2015

A. Problem

Für die Sonstigen Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt/Land) ist bezüglich des Wirtschaftsjahres 2015 ein Abschlussprüfer zu bestellen. Die Bestellung obliegt nach § 7 der Sondervermögenserrichtungsgesetze der Sondervermögen Gewerbeflächen dem Sondervermögensausschuss. Nach der im Jahr 2007 vom Senat beschlossenen Neufassung des Handbuchs „Beteiligungsmanagement“ sind Prüfungsverbünde gleichartiger Gesellschaften zu bilden; Eigenbetriebe und Sonstige Sondervermögen sollen einbezogen werden. Vor der Bestellung eines Abschlussprüfers durch das zuständige Gremium ist nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung das Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen herbeizuführen.

B. Lösung

Für die Wirtschaftsjahre 2012-2016 wurde wie schon in der Prüfungsperiode 2007-2011 ein Prüfungsverbund für die „WFB-Gruppe“ und der von ihr buchhalterisch betreuten Gesellschaften sowie den Sonstigen Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt/Land) gebildet.
Bei der von der Senatorin für Finanzen im Jahr 2012 durchgeführten Auswahl hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young das günstigste Angebot abgegeben. Der Rechnungshof hat im Jahr 2012 sein widerrufliches Einverständnis zu einer

Bestellung der Ernst & Young GmbH als Abschlussprüferin der Sondervermögen Gewerbeflächen bis einschließlich für das Jahr 2016 erklärt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2016/2017 der Sonstigen Sondervermögen Gewerbeflächen Stadt und Land sehen entsprechende Mittel für die Jahresabschlussprüfungen vor. Eine Auftragsvergabe ist trotz nicht beschlossener Wirtschaftspläne erforderlich und zulässig, da gemäß § 32 Abs. 1 Bremisches Sondervermögensgesetz BremSVG die gesetzliche Verpflichtung besteht, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Auftragsvergabe hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Gender-Prüfung

Die Auftragsvergabe betrifft alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen und hat deshalb keine Gender-Relevanz.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) bestellen in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Sondervermögensausschuss die Ernst & Young GmbH zur Abschlussprüferin der Sonstigen Sondervermögen Gewerbeflächen des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen für das Wirtschaftsjahr 2015.